

## **NIEDERSCHRIFT**

### **der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 23. Oktober 2018**

#### **TOP 1**

##### **Bürgerfragestunde**

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

#### **TOP 2**

##### **Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 25.09.2018 gefassten Beschlüsse**

Bürgermeisterin Annick Grassi teilt mit, dass aufgrund von § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 25.09.2018 gefassten Beschlüsse bzw. Beratungspunkte bekannt gemacht werden:

- Der Gemeinderat hat über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.
- Der Gemeinderat hat über die Kostentragung für den Hochwasserschutz und Renaturierung an der Waldach beraten und beschlossen.
- Der Gemeinderat hat die Ernennung von Bürgermeister a.D. Heinz Hornberger zum Ehrenbürger der Gemeinde Waldachtal beschlossen.

#### **TOP 3**

##### **Bauangelegenheiten**

##### **3.1 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage, Flst.-Nr. 285/0, Tumlingen, Albert-Schweitzer-Straße 22**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des derzeit noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „Martinskirchle - 6. Änderung“ und ist daher nach § 33 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung“ zu beurteilen:

In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. September 2018 die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Der Ortschaftsrat Tumlingen hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 285/0, Tumlingen, Albert-Schweitzer-Straße 22, zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 10.10.2018 und der angefügte Lageplan.

→ 15 x Ja

→ 1 x Enthaltung

## TOP 4

### **Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen**

- **Beschluss der Inventurrichtlinie**
- **Beispiele der Vermögensbewertung**

Die Gemeinde Waldachtal muss zum 01.01.2020 das Haushalts- und Rechnungswesen auf das NKHR umstellen.

Seit dem 16.07.2018 befindet sich eine 12-köpfige Studentengruppe im Rathaus Tumlingen. Die Studentengruppe der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg befasst sich im Rahmen des Fachprojekts „NKHR – Wir stellen um“ mit der gesamten Vermögensbewertung der Gemeinde.

Zu Beginn des Projektes wurde die Inventurrichtlinie nach **allgemein gültigen Ausführungen** zur Bewertung des Vermögens festgelegt, um eine einheitliche Bewertung vornehmen zu können. Die Fortschreibung des inventarisierten Vermögens ist in der Zukunft notwendig.

#### **Zu 1:**

##### **Beschluss zur Inventurrichtlinie**

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Sie gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse. Die Inventurrichtlinie behandelt den gesamten Prozess der Inventur von der Vorbereitung und Planung über die Durchführung und Bewertung bis zur Dokumentation und Prüfung. Durch die Inventurrichtlinie wird sichergestellt, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsmäßig erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

##### **Geltungsbereich der Inventurrichtlinie**

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle kommunalen Ämter, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) entsprechend des Zeitpunktes der Umstellung der Gemeinde Waldachtal auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ab 01.01.2020. Sie gelten für die Inventur, die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse.

##### **Durchführung der Inventur**

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Gemeinde bei der Durchführung der Inventur alle Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, Bargeld und andere Vermögensgegenstände genau verzeichnet und den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angibt.

Dabei sind körperliche Gegenstände im Regelfall durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Erleichterungen gibt es für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände:

Der Bürgermeister kann immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer von der Inventur befreien. Dieser Wert von 800 € stellt der Maximalwert dar, es könnte auch eine niedrigere Wertgrenze gewählt werden. Ebenso wäre eine Erhöhung auf 1.000 € denkbar, allerdings orientieren sich die Wertgrenze von 800 € an der GWG-Grenze nach dem Steuerrecht.

In der Inventurrichtlinie wurde der Maximalwert von 800 € als Empfehlung der Verwaltung festgesetzt (s.u. Ziff. 3.3 der Inventurrichtlinie).

Des Weiteren räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung abzusehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit empfiehlt die Verwaltung weitere Vermögensgegenstände zum Erinnerungswert von 0,- € aufzunehmen. Sofern das Anschaffungsjahr nicht bekannt ist, wird ein fiktives Datum festgelegt.

Die erläuterten Inventurvereinfachungen werden von der baden-württembergischen Gemeindeprüfungsanstalt sehr empfohlen und erleichtern die erstmalige Durchführung der Inventur enorm. Außerdem bleibt zu bezweifeln, dass bei der Festlegung von niedrigeren Grenzwerten ein zum Aufwand gerechtfertigter Mehrwert für die Gemeinde entsteht.

Eine kurze Ausführung zur Inventurrichtlinie erfolgt durch den Gemeindegamrerer, Herrn Staubitz. Auf die Anlage „Gemeinde Waldachtal – Inventurrichtlinie“ wird verwiesen.

## **Zu 2:**

Bürgermeisterin Grassi begrüßt hierbei die in der Gemeinderatsitzung anwesenden Studenten und deren betreuenden Professor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Herrn Rieth. Mithilfe einer auf PowerPoint gestützten Präsentation stellen die Studierenden dem Gremium die rechtlichen Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vor und erläutern ihre Tätigkeit und ihr Vorgehen der letzten drei Monate anhand konkret ausgewählter Beispiele. Auf den mündlichen Vortrag wird verwiesen.

Bürgermeisterin Grassi und Herr Staubitz bedanken sich bei der Studentengruppe für ihre sehr hilfreiche Projektarbeit.

Auf die Frage von Gemeinderat Dr. Gerhard ob eine jährliche Fortschreibung erforderlich ist, erklärt Herr Staubitz, dass eine Fortschreibung bis zum 01.01.2020 erfolgt. Die durch die Fortschreibung ergänzten Bestandslisten werden an die Fachämter ausgegeben.

Gemeinderat Schweizer erkundigt sich nach den Unterschieden zwischen dem handelsrechtlichen Rechnungswesen im Vergleich zum NKHR.

Herr Staubitz führt aus, dass es im öffentlichen Recht zum einen die Ergänzung um die öffentliche Hand gibt und sich das handelsrechtliche Rechnungswesen zum anderen mehr am Steuerrecht orientiere. Zudem werde im Hinblick auf das NKHR auf kommunaler Ebene die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO angewandt, wonach alle beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, die im Eröffnungsbilanzzeitpunkt älter als sechs Jahre sind, nicht angesetzt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Inventurrichtlinie laut Anlage.
2. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Vermögensbewertung zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung erfolgt erst mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

→ einstimmig

## TOP 5

### Bebauungsplan: „Härte Süd“ in Waldachtal-Hörschweiler/-Tumlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

#### - Aufstellungsbeschluss

#### - Entwurfsbeschluss

#### - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Zu 1:

Der Bebauungsplan „Härte Süd“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für Wohnbebauung zwischen den Ortsteilen Hörschweiler und Tumlingen im Bereich „Härte“, westlich angrenzend an die Christuskirche. Mit der Einbeziehung von überbaubaren Außenbereichsflächen von 6.226 qm, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB angewandt werden.

#### Zu 3:

Die Beteiligung wird als öffentliche Auslegung und als Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt (gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich (§§ 13 b, 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).

Bürgermeisterin Grassi weist hierbei explizit auf folgende Punkte im Bebauungsplan hin:

- 1) Der gebundenen Vorgabe zur Errichtung von Einrichtungen wie beispielsweise Zisternen für die Regenwasserzurückhaltung auf den privaten Grundstücken als Maßnahme zur Wasserzurückhaltung bei Starkregen gemäß VII. 3. der Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser in *„Begründungen zum Bebauungsplan“*.
- 2) Den Vollgeschossen und zulässigen Höhen der baulichen Anlagen gemäß VII. 4. der planungsrechtlichen Festsetzungen in *„Begründungen zum Bebauungsplan“*. Die zulässige maximale Wandhöhe von 6,50 m und die maximal zulässige Gebäudehöhe von 9,50 m müssten dabei für die gängigen, momentan im Trend liegenden, Stadtvillen entsprechend sein. Frau Grassi verweist darüber hinaus auf die Vorgabe von maximal zwei Vollgeschossen und der im gesamten Gebiet freigestellten Wahl der Dachform und –neigung.
- 3) Den Einfriedungen gemäß II. 3.2 der *örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans* sowie
- 4) der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen mit der Verpflichtung der Herstellung von mindestens 1,5 Stellplätzen je Wohnung auf dem Baugrundstück bzw. zwei Stellplätzen bei nur einer Wohneinheit pro Grundstück gemäß II. 6. der *örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans*.

Gemeinderat Dr. Gerhard erkundigt sich in Bezug auf die Einschränkung der Einrichtungen in Form von Zisternen für die Regenwasserzurückhaltung.

Frau Finkbeiner gibt an, dass sich diese Vorgabe ausschließlich auf die Zisternen mit Leerlauf bzw. die Zisternen mit Kanalanschluss beziehen. Demgegenüber stehe es den Eigentümern frei, sich beliebige Zisternen ohne Kanalanschluss als Dauerstau für die Bewässerung anzulegen.

Daraufhin erkundigt sich Gemeinderat Schittenhelm nach der Funktion des Kanalzulaufs.

Frau Finkbeiner erklärt, dass eine Versickerung im konkreten Bebauungsgebiet, vor allem auch durch die Hanglage bedingt, auf Dauer nicht funktioniere.

Durch die Zisterne wird das Wasser in den Regenwasserkanal abgeleitet und letztlich gedrosselt dem Weiherbach zugeführt.

Des Weiteren stellt Gemeinderat Dr. Richter die Frage, ob eine Dachgeschoss Bebauung möglich sei.

Frau Grassi erklärt, dass dies möglich sei, sofern die Vorgabe von maximal zwei Vollgeschossen sowie der zulässigen Gesamthöhe eingehalten werde.

Ortsvorsteherin Enderle erklärt, dass sich im Ortschaftsrat Hörsweiler die Frage bezüglich der im Bebauungsplan mit grün gekennzeichneten und als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen privaten Flächen aufgetan hat.

Bürgermeisterin Grassi erläutert, dass diese Flächen laut Bebauungsplan nicht bebaubar sind.

Beschluss:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Härte Süd“ in Waldachtal-Hörsweiler/-Tumlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Härte Süd“ wird gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

→ einstimmig

## TOP 6

### **Einbeziehungssatzung „Schulstraße Flst. 219/220“ in Waldachtal-Lützenhardt**

#### **- Aufstellungsbeschluss**

#### **- Entwurfsbeschluss**

#### **- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

#### **Zu 1:**

Das Grundstück Flst. Nr. 219 sowie der südlich an das Grundstück angrenzende Teil des Grundstücks Flst. Nr. 220 sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnhauses auf der Teilfläche des Flst. Nr. 220 mit Zufahrt geschaffen werden. Der Wasserhochbehälter auf dem angrenzenden Flst. Nr. 219 soll rückgebaut werden für die ausgewiesene Nutzung als Grünfläche mit Gartennutzung.

#### **Zu 3:**

Die Beteiligung wird als öffentliche Auslegung und als Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchgeführt (nach § 34 Abs. 6 S. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB). Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal veröffentlicht (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

Der Ortschaftsrat Lützenhardt hat der Einbeziehungssatzung zugestimmt.

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Schulstraße Flst. 219/220“, Waldachtal-Lützenhardt wird aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eingeleitet (§§ 1 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB).
2. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Plänen und Begründung wird in der vorgestellten Fassung vom 25.09.2018 gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung wird beschlossen.

→ einstimmig

## TOP 7

### Abwassergebühren-Nachkalkulation

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr musste die Gebühre**n**achkalkulation für das Jahr 2017 getrennt nach dem Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich erfolgen. Ebenso muss der Straßenentwässerungskostenbeitrag der Gemeinde errechnet werden. Die getrennt zu ermittelnden Ergebnisse liegen nun vor und sind in der Anlage enthalten.

Auf der **Seite 1 der Anlage** ist das **gebührenrechtliche Gesamtergebnis** des Abwasserbereichs und die folgende Aufteilung für den Schmutzwasser und Niederschlagswasserbereich enthalten.

Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017** zeigen, dass der **Schmutzwasserbereich** gebührenfähige Kosten von 714.056,40 € und gebührenfähige Erlöse von 719.873,22 € erzielte. Die restliche Kostenüberdeckung von 2017 wurde mit 7.269,- € eingestellt. Das Ergebnis zeigt somit eine **gebührenmäßige Überdeckung von 13.085,82 €**.

Das **Niederschlagswasser** hingegen verursachte Gesamtkosten von 241.469,06 € und Gebührenerlöse von 268.619,56 €. Die Kostenunterdeckungen aus 2012 (- 9.877,00€), 2013 (- 19.345,00 €) und 2014 (- 6.726,00 €) wurde in die Kalkulation eingestellt. Dadurch ergab sich eine **gebührenmäßige Unterdeckung von - 8.797,50 €**.

Der umfangreiche Weg der Ergebnisermittlung (Nachkalkulation) ist in der **Anlage** enthalten.

Da die Gebühren immer im **Voraus** kalkuliert werden, sind die Ergebnisse in der Gebühre**n**kalkulation **ab 2020** zu berücksichtigen.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Gebühre**n**kalkulation bereits durch den Gemeinderat beschlossen.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017 werden in der Kalkulation ab 2020 ff. berücksichtigt. An dieser Stelle kann noch keine endgültige Aussage zur Preisentwicklung getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017

1. Die Kostenüberdeckung für den Schmutzwasserbereich wird mit 13.085,82 € festgestellt.

2. Die Kostenunterdeckung für den Niederschlagswasserbereich wird mit - 8.797,50 € festgestellt.
3. Die Kostenüber- und -unterdeckung wird in der nächsten Gebührenkalkulation 2020-2021 berücksichtigt.

→ einstimmig

## TOP 8

### **Erneuerung des Bodenbelags in der Waldachtalhalle** **- Bekanntgabe einer Eilentscheidung**

Bei dem Starkregenereignis am 12.06.2018 wurde der Sportboden der Waldachtalhalle so stark geschädigt, dass die Halle seitdem gesperrt werden musste. Nach Rücksprache mit der WGV-Versicherung wurde eine Trocknung des Bodens durchgeführt. Nachdem die Trocknungsarbeiten abgeschlossen waren, wurde weiterhin Restfeuchte im Bodenbelag festgestellt. Da sich der Hallenboden in einigen Teilbereichen gehoben hatte, ging der Sachverständige der Versicherung erst davon aus, dass nur eine Teilsanierung des Bodens ausreichend sein könnte. Es wurden Angebote für eine Teilsanierung und eine Komplettsanierung des Bodens eingeholt. Am 18.09.2018 hat die WGV-Versicherung mitgeteilt, dass auf der Grundlage des Angebots der Firma Sport- und Fußbodentechnik Süd GmbH die komplette Erneuerung des Sportbodens übernommen wird.

Da die Waldachtalhalle sowohl für den Sportunterricht als auch für die Nutzung durch die Vereine und sonstigen Institutionen dringend benötigt wird, wurde der Auftrag zur Sanierung des Sportbodens im Wege der Eilentscheidung durch die Bürgermeisterin am 18.09.2018 an die Firma Sport- und Fußbodentechnik Süd GmbH aus Ditzingen zum Angebotspreis von brutto 87.993,36 € erteilt. Die Firma geht davon aus, dass die Arbeiten etwa 8 Wochen in Anspruch nehmen werden. Mit den Sanierungsarbeiten wurde am 01.10.2018 bereits begonnen.

Entsprechend den Versicherungsbedingungen beträgt der Eigenanteil der Gemeinde 10.000,00 €. Die Höhe des Eigenanteils ist unabhängig von der Höhe des Schadens.

Finanzierung: Unter Haushaltsstelle 1.5610.5000 sind Mittel in Höhe von 3.000 Euro vorhanden die für andere Unterhaltungsarbeiten schon aufgebraucht sind.

Frau Grassi informiert das Gremium über den aktuellen Stand der Arbeiten der Firma Sport- und Fußbodentechnik Süd GmbH. Sie gibt bekannt, dass der Unterbau des Bodens bereits fertiggestellt wurde und der neue Sportboden noch in dieser Woche verlegt werden kann. Dementsprechend kann vom jetzigen Zeitpunkt auch davon ausgegangen werden, dass die geschätzte Dauer der Sanierung von etwa acht Wochen voraussichtlich eingehalten und folglich mit einem Abschluss der Arbeiten im Zeitrahmen bis zum 01. Dezember gerechnet werden kann. Die Bürgermeisterin weist indes daraufhin, dass es bedingt durch die Benötigung von neuen Sockelleisten zu einer kleinen Kostensteigerung kommen wird, die voraussichtlich durch die Versicherung übernommen wird.

Gemeinderat Schittenhelm erkundigt sich nach angedachten Schutzmaßnahmen um einen ähnlichen Schaden bei einem eventuell zukünftigen Starkregenereignis zu verhindern. Frau Grassi erklärt, dass die Verwaltung im Rahmen der Straßenunterhaltung plant, den Fußweg zum unteren Halleneingang vom Gefälle her zu drehen.

Gemeinderat Wittich unterbreitet zur Überbrückung indes den Vorschlag, am entsprechenden Eingang durch die Befestigung eines Brettes, zu verhindern, dass Wasser und Schlamm in die Sporthalle eintrete.

Frau Grassi weist darauf hin, dass der Eingang von der Leichtathletikabteilung dreimal wöchentlich genutzt wird.

Der Vorschlag wird jedoch aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

→ einstimmig

## TOP 9

### **Projekt „Wir bauen einen Spielplatz“** **- Einreichung Förderantrag LEADER**

Bereits in früheren Bürgerbeteiligungen sowie im Rahmen der Schulhofsanierung an der Waldachtalschule kam die Diskussion über fehlende Spiel- und Treffmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf. Einige Bürger boten auch an, sich selbst einzubringen. Daraus entstand die Idee eines zentral gelegenen großen Mehrgenerationen-Aktiv-Platzes im Himmelreich.

2017 fand hierzu eine Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen des Schulunterrichts sowie im öffentlich geladenen Rahmen statt. Die Auswertung aller Ideen und Vorschläge führte zum vorliegenden Planentwurf.

Die LEADER Aktionsgruppe Nordschwarzwald legt in der aktuellen Förderperiode das Augenmerk auch verstärkt auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum. Es soll daher versucht werden, für den Mehrgenerationen-Aktiv-Platz eine Förderung in 2019 zu erhalten.

Bürgermeisterin Grassi informiert das Gremium, dass der Leader Förderantrag bis zum 31.10.2018 zu stellen ist.

Gemeinderat Schittenhelm stellt die Möglichkeit der Nutzung des Spielplatzes für Kinder und Jugendliche aus Cresbach und seinen Ortsteilen in Frage.

Frau Grassi weist auf die Tatsache hin, dass die Entwicklung der Idee eines zentralen Mehrgenerationenplatzes gerade an besagter Stelle durch die große Bürgerbeteiligung im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts aufkam. Die Vorsitzende führt weiter aus, dass die Lage im Himmelreich zum einen zentral zwischen den Ortsteilen Hörschweiler, Tumlingen und Lützenhardt gelegen sei, zum anderen zeichne sich der Platz ideal durch seine Nähe zur Waldachtalschule und zum Kinderhaus aus. So stelle die Halfpipe mitsamt der angrenzenden Grünfläche, die bis in die Abendstunden zahlreich besucht sei, allein zum jetzigen Zeitpunkt einen absolut beliebten Treffpunkt für Kinder und Jugendlichen als auch Familien dar.

Gemeinderat Schweizer erkundigt sich, ob eine Gerätefixierung durch die Abstimmung gegeben ist.

Bürgermeisterin Grassi erklärt, dass sich die im Planentwurf dargestellten Spielgeräte aus den im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung gesammelten Ideen und Vorstellungen ergeben haben und erläutert diese dem Gremium anhand des Planentwurfs.



Gemeinderat Dr. Gerhard erkundigt sich nach zusätzlichen Sitzgelegenheiten für ältere Bürgerinnen und Bürger bzw. Familien.

Frau Grassi erwidert, dass nach der Trockenlegung inmitten des Platzes, noch zusätzliche Stühle und mit Brettspielen integrierte Spieltische sowie weitere Sitzgelegenheiten angedacht seien, welche jedoch der Bauhof herstellen wird.

Des Weiteren stellt Gemeinderat Walter die Frage nach den tatsächlichen Förderchancen in den Raum und wann mit einem Ergebnis im Hinblick auf die Bestätigung des Zuschusses zu rechnen ist.

Die Vorsitzende führt an, dass mit Ablauf der Antragsfrist zum 31.10.2018 mit etwa einer Zeit von drei Monaten zu rechnen ist. Die Förderchancen seien nicht bekannt.

Ortsvorsteherin Enderle erkundigt sich ob der Fußweg an dessen Stelle im Planentwurf die Seilbahn eingezeichnet ist, verlegt werden oder wegfallen soll.

Bürgermeisterin Grassi erklärt, dass die durch Drainagen vorgesehene Trockenlegung des Feuchtgebiets, die Querung des Spielplatzes ohne zusätzlichen Fußweg ermöglicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf des Spielplatzes im Himmelreich zu und beauftragt die Verwaltung mit der Einreichung eines Förderantrags im LEADER-Programm.

- 13 x Ja
- 1 x Nein
- 2 x Enthaltungen

## TOP 10

### **Bekanntgaben und Verschiedenes**

Bürgermeisterin Grassi gibt bekannt, dass der Versuch der Erhöhung des Wasserdrucks in Salzstetten zu einem ersten Wasserrohrbruch geführt hat. Sie verweist darauf, weitere Versuche nicht öffentlich anzukündigen, für den Fall dass durch das Auftreten weiterer Schwierigkeiten das Vorhaben vorläufig wieder eingestellt werden muss.

Des Weiteren gibt die Vorsitzende bekannt, dass am 19.11.2018 im Haus des Gastes ein Bürgerworkshop im Rahmen des Projekts „Digital Black Forest“ stattfinden wird. Ziel dieses Projektes ist es, unter Beteiligung der Bevölkerung, deren Bedürfnisse abzufragen und kommunale Digitalisierungsstrategien die zur Vereinfachung des Lebens beitragen, zu erarbeiten. Eine schriftliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger folgt. Das Projekt läuft unter der Federführung des Regionalverbandes Nordschwarzwald und ist ein Gemeinschaftsprojekt von 9 Kommunen im Landkreis Freudenstadt und dem Landkreis Calw.

## TOP 11

### **Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.